

# Gemeinsame Arbeitsrahmen- Vereinbarung StuPa



In der Fassung von 2025-10-08

Das Studierendenparlament hat folgende gemeinsame Vereinbarung beschlossen.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bescheinigung Gremientätigkeit .....	1
§ 2	Online-Dienste.....	2
§ 3	Abschiedsgeschenke .....	2
§ 4	Formulare .....	2
§ 5	Schließberechtigung.....	2
§ 6	Klimanotstand .....	3
§ 7	Ausschüsse .....	3
§ 8	Threema-Lizenzen .....	3
§ 9	Änderungen dieser Vereinbarung.....	3

## § 1 Bescheinigung Gremientätigkeit

- (1) Abgeordnete des Studierendenparlaments bekommen für ihre Tätigkeit im StuPa eine Bescheinigung, wenn sie im zu bescheinigenden Zeitraum auf mindestens 40% der Sitzungen anwesend waren. Bescheinigungen werden auf Anfrage der\*des Abgeordneten für die entsprechende Amtszeit durch das Präsidium ausgestellt.
- (2) Bei begründeten Einzelfällen entscheidet das StuPa.
- (3) Analog gilt das gleiche für Mitglieder der StuPa-Ausschüsse.

## **§ 2 Online-Dienste**

- (1) Bei vom StuPa und seinen Ausschüssen genutzten Online-Diensten und bei der Einführung solcher neuen Dienste, die nicht von der Studierendenschaft oder der Universität betrieben werden, ist (vorher) zu prüfen, ob die benötigte Funktionalität nicht bereits durch Dienste, die von der Studierendenschaft oder der Universität betrieben werden, erfüllt ist.
- (2) Falls dies nicht der Fall ist, ist zu überprüfen ob die Universität oder die Studierendenschaft mittels kostenloser und quelloffener Software einen vergleichbaren Dienst betreiben kann. Alternativ dazu ist zu prüfen, ob Stellen der Städte, Gemeinden, Länder, des Bundes, anderer staatliche Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder Vereine (welche sich dem Kampf für Datenschutz verpflichtet haben, auf Tracker soweit technisch möglich verzichten und eine Open Source Alternative anbieten), einen vergleichbaren Dienst, der von allen Studierenden nutzbar ist, anbieten. Hier sei beispielsweise auf Digitalcourage e.V. und das Deutsche Forschungsnetz (DFN) verwiesen.
- (3) Erst nachdem alle vorher genannten Möglichkeiten hinreichend ausgeschlossen wurden, darf ein Anbieter, der kommerziell tätig ist, in Erwägung gezogen werden. Der Nutzung eines Dienstes eines kommerziell tätigen Anbieters müssen alle zukünftigen Nutzenden zustimmen. Es darf für einzelne kein Nachteil erwachsen, wenn sie der Nutzung eines Dienstes eines kommerziell tätigen Anbieters ablehnen. Kommerziell tätig heißt für diese Vereinbarung, dass der Dienst sich durch Einnahmen individualisierter Werbung, Zukauf zusätzlicher Funktionen oder Verarbeitung/Verkauf von Nutzerdaten finanziert.

## **§ 3 Abschiedsgeschenke**

- (1) Das Präsidium soll sich um Abschiedsgeschenke für ausgeschiedene Referent\*innen und Mitglieder des Präsidiums kümmern. Das reguläre Limit beträgt 50 Euro und Geldgeschenke sind verboten. Ausnahmen sind bei langjähriger Gremienarbeit für bis maximal 100 Euro möglich.
- (2) Ebenfalls kann das Präsidium Abschiedsgeschenke für verdiente Abgeordnete besorgen. Hier liegt die Grenze bei maximal 50 Euro.

## **§ 4 Formulare**

- (1) Für sämtliche hochschulöffentliche Formulare muss, sofern möglich und sinnvoll realisierbar, sowohl eine analoge als auch digitale und für Laien zugängliche Version zugänglich gemacht werden.

## **§ 5 Schließberechtigung**

- (1) Alle Referent/\*innen des AStA, das Präsidium des StuPa, (stellv.) Vorsitzende der AStA- & StuPa-Ausschüsse und der Wahlrat erhalten nach Möglichkeit Schließberechtigung für Vorlesungs- und Seminarräume.
- (2) Zusätzliche Schließberechtigungen bedürfen einer Änderung dieser Vereinbarung oder eines Beschlusses. Ein Beschluss ist nur bis zum Ende der Amtszeit bzw. bis zum Ende der Legislatur gültig, je nachdem was zuerst eintritt.

- (3) Bei Ausscheiden aus dem Amt sollen Schließberechtigungen schnellstmöglich, spätestens aber vier Wochen nach Ausscheiden zurückgegeben werden. Bei Überschreitung muss das Präsidium sich um eine Entziehung der Schließberechtigung bemühen.
- (4) Die Verwaltung und Ausgabe der Schlüsselanträge für AStA-Referent\*innen, Angestellte des AStA, Mitglieder des Wahlrats und (stellv.) Vorsitzende der AStA-Ausschüsse obliegt dem Vorstand des AStA, die für StuPa-Abgeordnete und (stellv.) Vorsitzende der StuPa-Ausschüsse obliegt dem Präsidium des StuPa.

## **§ 6 Klimanotstand**

- (1) Wir stehen hinter der Klimanotstands-Erklärung des StuPa von 2020-08-19 und erkennen an, dass wir uns in einer weltweiten und sehr ernsten Klimakrise befinden und die bislang getroffenen Maßnahmen weltweit und auch innerhalb der studentischen Selbstverwaltung nicht ausreichen.
- (2) Wir möchten unsere grundsätzliche Haltung sowie unsere konkreten Maßnahmen zum Schutz des Klimas weiterentwickeln und verstärken.

## **§ 7 Ausschüsse**

- (1) Die Ausschüsse teilen sich die gemeinsame Rechnerkennung stupaausschuss@. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und ihre Stellvertreter\*innen sollen diese regelmäßig (mindestens alle 4 Wochen) auf eingegangene Mails überprüfen.
- (2) Die Ausschüsse und die Mailadresse werden auf der Webseite des Studierendenparlament hochschulöffentlich aufgeführt.
- (3) Es werden auf der Webseite mindestens die Namen der Ausschussvorsitzenden sowie ihrer Stellvertreter/\*innen veröffentlicht. Sofern kein Einspruch erhoben wird, werden auch die alle Ausschuss-Mitglieder aufgeführt.

## **§ 8 Threema-Lizenzen**

- (1) Alle Mitglieder der zur Wahl für das Studierendenparlament stehenden Listen, sowie anschließend die Nachrücker für das Studierendenparlament während der kompletten Legislatur in der sie Nachrücker sind, haben Anrecht auf eine Threema-Work-Lizenz.
- (2) Das Studierendenparlament, bzw. ausführend das Präsidium, hat den Listen bzw. den Fraktionen auf Wunsch jeweils eine vom Präsidium in Threema-Broadcast verwaltete Gruppe bereit zu stellen.

## **§ 9 Änderungen dieser Vereinbarung**

- (1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung dürfen der Satzung der Studierendenschaft, der Wahlordnung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung nicht widersprechen.

Koblenz, 2025-10-08

.....  
Melina Marx  
Präsidentin des Studierendenparlamentes  
der Universität Koblenz